

Marktordnung/Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1 - Akzeptanz der Marktordnung/AGB des Veranstalters Konrad Romantschak, Liebigstraße 2 - 85301 Schweitenkirchen

§1-1 - Das Betreten oder Befahren des Flohmarktgeländes ist für Teilnehmer und Besucher nur gestattet, wenn sie die Marktordnung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters Konrad Romantschak anerkennen.

§1-2 - Bei der Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände ist für alle Teilnehmer, Verkäufer und Aussteller die Standgebühr bzw. Standmiete fällig, unabhängig davon, ob der Teilnehmer seinen Stand bereits aufgebaut hat oder nicht. Der Aufbau von Ständen ist grundsätzlich nur nach vollständiger Bezahlung der Standmiete gestattet.

§1-3 - Alle Anweisungen der Ordnungsbehörden und der Beauftragten, Vertreter, Mitarbeiter und der Gehilfen der Firma Konrad Romantschak sowie der Grundstückseigentümer sind zu befolgen. Verstöße gegen die Marktordnung/AGB und die Störung des Marktfriedens (z.B. durch Schlägereien, Beleidigungen, rassistische Äußerungen, Unruhestiftung und Streitigkeiten um Standplätze) können zur Folge haben, dass der betreffende Teilnehmer für den Veranstaltungstag des Platzes verwiesen wird oder ein Hausverbot ohne Rückerstattung der Standgebühren erhält.

§2 - Teilnahmebedingungen

§2-1 - Private Anbieter und Gewerbetreibende mit gültiger Reisegewerbeplatte sind zur Teilnahme am Verkauf zugelassen.

§2-2 - Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt. Der Veranstalter und Gehilfe können, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 GewO).

§3 - Standplatzanspruch / Reservierungen

§3-1 - Die Standplatzzuweisung erfolgt durch die Firma Konrad Romantschak oder deren Beauftragte. Selbstbedienung und ein individueller Standplatzanspruch für Teilnehmer und Aussteller sind nicht gestattet, außer es liegt eine schriftliche Reservierung vom Veranstalter selbst vor.

§3-2 - Reservierungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und eine schriftliche Reservierungsbestätigung durch den Veranstalter vorliegt.

§3-3 - Eine Garantie für die Teilnahme oder einen bestimmten Standplatz kann nicht gewährleistet werden.

§4 - Beginn / Ende

Der Flohmarktaufbau, die Beginn- und Verkaufszeiten sowie die Abbauzeiten müssen strikt eingehalten werden. Die Zufahrt für Verkaufsstände ist nur während dieser Zeiten gestattet. Übernachten auf dem Veranstaltungsgelände ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Veranstalters möglich.

§5 - Warenangebot / Verkauf

Jeder Aussteller ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen, die für den Verkauf der angebotenen Waren erforderlich sind. Der Verkauf von Waren, die gegen geltendes Recht verstößen oder eine Gefährdung oder Belästigung der Besucher darstellen, ist nicht gestattet. Bei Verstößen, wie dem Verkauf aus dem Kofferraum, kann eine Strafanzeige erfolgen, und es kann zu einem Platzverbot führen. Der Veranstalter oder seine Vertreter entscheiden im Zweifelsfall, ob bestimmte Waren unter dieses Verbot fallen.

§6 - Standmiete / Standgröße

§6-1 - Die Standmiete gemäß Aushang ist beim Betreten des Veranstaltungsgeländes oder vor dem Standaufbau fällig. Pavillons und Stände, die die maximal zulässige Tischtiefe/Standfläche überschreiten, sind nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters (ggf. gegen Aufpreis) zulässig. Die Standpreise können dem Aushang oder den auf den Märkten ausgelegten Flyern entnommen werden.

§6-2 - Die Standmiete wird nach der längsten Seite des Standes berechnet. Größere Standtiefen müssen vor dem Standaufbau der Marktaufsicht gemeldet werden. Wenn die Auto-Länge größer ist als die Standgröße, wird die Länge des Autos als Standgröße berechnet.

§6-3 - Der Aufbau von Waren vor dem Stand, mehr als 0,50 Meter überstand, ist nicht gestattet. Die übliche Tiefe eines Standes beträgt bei Doppeltischen 1,20 Meter. Die maximale Tiefe eines Standes, einschließlich Fahrzeug und freier Flächen, darf 4 Meter nicht überschreiten.

§6-4 - Für Altwaren (Gebrauchtwaren) bis zu einer Standlänge von 4 Metern beträgt die Standmiete pauschal 25€, jeder weitere Meter kostet 6€. Der Verkauf von Neuwaren und Kunsthantwerkswaren kostet 10€ pro laufendem Meter bei einer Standtiefe von maximal 1,20 Meter.

§7 - Gutschrift

Für Gutschriften, die im Rahmen der Reservierung gewährt wurden und innerhalb von 6 Monaten ab Ausstellungsdatum nicht verwendet wurden, erfolgt keine Rückerstattung. Gutschriften können nicht in bar ausgezahlt werden.

§8 - Parkplätze

Besucher werden gebeten, ihre Fahrzeuge ordnungsgemäß außerhalb des Veranstaltungsgeländes zu parken. Das Parken auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Die Parkplatzhaftung wird nicht übernommen.

§9 - Ordnung & Sicherheit

§9-1 - Das Befahren des Geländes während der Veranstaltung ist nur in Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) und auf eigenes Risiko gestattet. Zu- und Ausfahrten sowie Rettungswege müssen jederzeit freigehalten werden. Aus Sicherheitsgründen ist das Fahren von Mofas und Fahrrädern auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt. Hunde müssen an der kurzen Leine geführt und auf Anweisung der Marktleitung einen Maulkorb tragen.

§9-2 - Die Durchgänge im Freigelände müssen mindestens 4 Meter breit sein und frei von Waren und Gegenständen gehalten werden. Das Aufhängen von Waren an Gebäudemauern, Bäumen, Fenstern, Gittern und Türen ist nicht gestattet. Das Abspielen von Musik an den Ständen ist nicht erlaubt.

§9-3 - Die Standfläche muss sauber gehalten und nach Veranstaltungsende ordnungsgemäß gereinigt übergeben werden. Bei Nichtbeachtung können in Einzelfällen Käutionen erhoben werden. Jeder Teilnehmer ist dazu angehalten, andere auf die Einhaltung dieser Regelung hinzuweisen.

§9-4 - Die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, wie Zollrecht, Wettbewerbsrecht, Steuerrecht und die Vorschriften für den Handel mit genehmigungspflichtigen Artikeln sowie die hygienischen und lebensmittelhygienischen Anforderungen obliegen dem jeweiligen Aussteller und Lebensmittelbetreiber. Bei Nichteinhaltung oder einer Gefährdung für Besucher und andere Aussteller behält sich der Veranstalter das Recht vor, dem Aussteller oder Verkäufer einen Platzverweis zu erteilen, ohne Rückerstattung der Standgebühren.

§9-5 - Im Falle von höherer Gewalt (z.B. Hochwasser, Feuer, Sturm, Hagel, Erdbeben usw.) mit der Folge einer Veranstaltungsabsage besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren oder etwaiger entgangener Gewinne.

§9-6 - Notfallsanitäter, Rettungssanitäter und Einsatzsanitäter, die am Flohmarkt teilnehmen, erhalten unter Umständen vergünstigte Standmieten oder einen kostenfreien Standplatz, wenn sie sich für den Dienst am Veranstaltungstag anmelden.

§10 - Haftung / Bodenbeschaffheit

§10-1 - Der Veranstalter und seine Vertreter übernehmen keine Haftung für Diebstahl, Warenbeschädigungen, Unfälle, Wetterbedingungen oder unvorhersehbare Änderungen oder Ausfälle auf einzelnen Märkten. Jeder Aussteller ist selbst verantwortlich für die Absicherung gegen Haftungsansprüche.

§10-2 - Der Veranstalter ist nicht haftbar, sofern Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen erforderlich sind. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen abgesagt werden muss.

§10-3 - Flohmärkte können Gefahren für Kinder bergen, wie scharfe Werkzeuge am Boden, Glas- und Porzellanwaren und spitze Gegenstände. Eltern werden gebeten, ihre Kinder zu beaufsichtigen, da sie für diese verantwortlich sind.

§10-4 - Jeder Flohmarkt-Teilnehmer sollte eine private Haftpflichtversicherung haben, da er für Schäden, die er verursacht, unbegrenzt haftet. Die Kosten für eine Haftpflichtversicherung sind in der Regel günstig.

§10-5 - Das Veranstaltungsgelände kann Bodenunebenheiten aufweisen, und es kann wetterbedingt zu Überschwemmungen, Hagelschauern, Schnee und Eisglätte kommen, was Rutschgefahr auf dem Veranstaltungsort und der Zufahrt mit sich bringt. Jeder Händler/Verkäufer und Besucher betritt das Veranstaltungsgelände auf eigenes Risiko. Der Veranstalter haftet nur bei grober Fahrlässigkeit. Winterdienstmaßnahmen (Streuen des Platzes und der Zufahrt) werden nicht durchgeführt.

§10-6 - Die Teilnehmer müssen versichern, dass sie gesund sind und über ausreichende körperliche Fitness verfügen.

§11 - Virus-Pandemie / Höhere Gewalt

Der Veranstalter haftet nicht für die Absage von Veranstaltungen aufgrund von "höherer Gewalt". Höhere Gewalt umfasst betriebsfremde, von außen herbeigeführte Ereignisse, die unvorhersehbar und ungewöhnlich sind und nicht mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln verhindert oder abgewendet werden können. Dies kann Naturkatastrophen, Streiks, terroristische Angriffe, Behörden, Epidemien und Seuchen einschließen.

§12 - Werbung / Fotografieren / Filmen

Die Verteilung von Werbematerial oder das Abwerben von Ausstellern und Besuchern auf unseren Veranstaltungen ist untersagt. Zu widerhandlungen können zum Ausschluss und zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen in Höhe von mindestens 500,-€ führen. Werbung auf dem Veranstaltungsgelände ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters oder seines Vertreters gestattet. Unzulässig verteilte Werbung kann zusätzlich mit einer Reinigungsgebühr von 150,-€ zzgl. MwSt. belegt werden.

§13 - Datenerhebung und Datenverwendung

Zur Kontaktaufnahme stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, wie Anfrage-, Kontakt-, Buchungs-, Bestell- oder Newsletter-Formulare. Dabei werden die angegebenen personenbezogenen Daten gespeichert, um Anfragen zu bearbeiten, Informationen zu übermitteln und Anschlussfragen zu klären. Die Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gespeichert und für Medienzwecke genutzt werden dürfen.

§14 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser Marktordnung und AGB unwirksam sein, so werden sie durch Regelungen ersetzt, die dem Zweck des betroffenen Punktes am nächsten kommen. Die übrigen Punkte behalten ihre Gültigkeit. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Pfaffenhofen an der Ilm vereinbart, wobei das Amtsgericht Pfaffenhofen an der Ilm, Ingolstädter Str. 45, 85276 Pfaffenhofen an der Ilm zuständig ist.

Seite - 3/3 -

**Ergänzung und Änderung vorbehalten
Konrad Romantschak - 2023 -**